

**Höchstpreise für Kerzen.**

Durch zwei morgen im Reichsgesetzblatte zur Verlautbarung kommende Ministerialverordnungen wird der Verkehr mit Kerzen und ihr Preis geregelt. Erzeuger, Händler und sonstige Besitzer und Verwahrer von Kerzen, worunter auch z. B. die verschiedenen Approvisionierungsstellen der Bezirke, Gemeinden u. dgl. fallen, werden verpflichtet, ihre Vorräte, sofern dieselben eine Menge von 100 Kilogramm überschreiten, binnen acht Tagen nach dem Stande vom 6. August der Petroleumzentrale in Wien, 1. Bez., Wipplingerstraße Nr. 29, die mit der Durchführung der dem Bedarfe entsprechenden Verteilung der Kerzen betraut ist, schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigen sind von den Kerzenerzeugern in der Folge bis 5. jeden Monats nach dem Vorratsstande vom ersten des Monats zu wiederholen; ebenso haben Händler und sonstige Besitzer und Verwahrer von Kerzen diese Anzeigen auch weiterhin dann zu erstatten, wenn ihre Vorräte am ersten des Monats die Menge von 100 Kilogramm übersteigen. Alle der Anzeigepflicht unterliegenden Vorräte im Ausmaße dürfen ohne besondere behördliche Weisung oder Bewilligung nicht an die Verbraucher abgegeben werden. Durch die zweite Verordnung werden **Höchstpreise** festgesetzt. Sie gelten für Kerzen jeder Art, mit Ausnahme von Wachs-, Zerstn- und Altarkerzen. Hiernach darf von den Kerzenerzeugern höchstens ein Preis von 250 Kronen für je 100 Kilogramm frachtfrei Bahnstation des Empfängers gestellter, loser oder pakettierter Ware einschließlich Kiste eingehoben werden. Den Wiederverkäufern von Kerzen ist bei Abgabe von Kerzen an Kleinverschleißer, sonstige Unternehmungen, die die Verbraucher mit Kerzen versorgen, oder bei Abgabe direkt an Verbraucher ein Zuschlag von 20 Kronen der 100 Kilogramm gestattet. In jenen Fällen, in welchen die Lieferung der Kerzen an die genannten Abnehmer direkt durch den Erzeuger erfolgt, ist auch dieser berechtigt, den Zuschlag von 20 Kronen anzurechnen, sofern die in einer Sendung zu liefernde Menge weniger als 2500 Kilogramm beträgt; dies in der Erwägung, daß in solchen Fällen den Erzeuger auch alle jene Spesen belasten, wie sie der Wiederverkäufer zu tragen hat. Die Verordnung bestimmt endlich die Höchstpreise, zu welchen Kerzen im **Kleinverschleiß** erhältlich sein werden, wie folgt: für 1 Stück im Gewichte von  $\frac{1}{100}$  Kilogramm (sogenannte 1er Kerze) mit 20 Heller, für ein Stück im Gewichte von  $\frac{1}{200}$  Kilogramm (sogenannte 16er Kerze) mit 10 Heller, für ein Stück im Gewichte von  $\frac{1}{600}$  Kilogramm (sogenannte 30er Kerze) mit 5 Heller. Es sind dies jene drei Typen von Kerzen, welche in Zukunft im Verkehr sein werden und zu deren alleiniger Herstellung die Erzeuger von Kerzen im Wege des Kartellsverbandes der Oel- und Fettindustrie verpflichtet sind. Vorhandene Vorräte von Kerzen anderer als der eben genannten Größen sind nach Gewicht, und zwar zum Preise von höchstens 3 Kronen 20 Heller per Kilogramm zu verkaufen.